

Allgemeine Kundeninformation gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG)

A) Information gemäß § 40 WAG Anlage 1

- a. Swiss Life Select Österreich GmbH (in Folge Swiss Life Select), Wiedner Hauptstraße 120-124/2.OG, 1050 Wien, Firmenbuchnummer: FN 35682 z; HG Wien, Homepage: www.swisslife-select.at
- b. Swiss Life Select ist eine Wertpapierfirma im Sinne des § 3 WAG (Wertpapieraufsichtsgesetz) und verfügt über eine Konzession für die Erbringung von Dienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 WAG, welche die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente und die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten eine oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, umfasst. Die Finanzmarktaufsicht (FMA) ist die zuständige Aufsichtsbehörde und hat diese ihren Sitz in 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5 (www.fma.gv.at). Swiss Life Select ist gemäß § 75 WAG Mitglied der Anlegerentschädigungseinrichtung (www.aew.at).
- c. Swiss Life Select erbringt die Dienstleistungen gegenüber dem Kunden ausschließlich durch qualifizierte Berater, die entweder als vertraglich gebundene Vermittler (VGV) oder als Wertpapiervermittler (WPV) auftreten; diese Berater sind in einem öffentlichen Register der FMA eingetragen und können unter der Homepage www.fma.gv.at abgefragt werden.
- d. Allgemeine Informationen über die Dienstleistungs- und Produktpalette von Swiss Life Select entnehmen Sie bitte der Homepage: www.swisslife-select.at. Kundenaufträge werden von Swiss Life Select-Beratern ausschließlich schriftlich entgegengenommen. Auf schriftliches Verlangen werden dem Kunden Informationen, die sich auf der Homepage befinden, auch in Papierform mitgeteilt.
- e. Swiss Life Select kommuniziert mit seinen Kunden ausschließlich in deutscher Sprache auf Basis von deutschsprachigen Geschäftsunterlagen.
- f. Swiss Life Select erbringt gegenüber dem Kunden Beratungs- und/oder Vermittlungsleistungen gemäß § 3 Abs 2 Z 1 und 3 WAG. Die Kundenaufträge werden von Swiss Life Select an eine dazu berechnigte Ausführungsstelle zur Durchführung übermittelt. Swiss Life Select ist bemüht, die Übermittlung unverzüglich durchzuführen. Sollte eine Vermittlung auf Wunsch des Kunden außerhalb der Büroräumlichkeiten erfolgen, stimmt der Kunde zu, dass eine Weiterleitung mehrere Werkzeuge in Anspruch nehmen kann. Kundenaufträge werden von den Ausführungsstellen (Depotbanken) in Entsprechung des § 52 WAG im bestmöglichen Interesse der Kunden abgewickelt. Die Ausführungsstellen sind zur regelmäßigen Überprüfung ihrer eigenen Durchführungspolitik (§ 52 WAG) verpflichtet. Der Kunde erhält unmittelbar nach Ausführung seines Auftrages eine Ausführungsbestätigung. Swiss Life Select wird auf schriftliche Kundenanfrage die jeweiligen Ausführungsstellen zum Nachweis darüber auffordern, dass der Auftrag im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte.
- g. Swiss Life Select und die Swiss Life Select-Berater halten zu keinem Zeitpunkt Finanzinstrumente oder Gelder seiner/ihrer Kunden und sind nicht berechnigt Kundengelder entgegenzunehmen.
- h. Swiss Life Select ist weder Produktgeber, noch erbringt Swiss Life Select Kommissionsgeschäfte, Eigenhandels- oder sonstige Bankdienstleistungen. Swiss Life Select nimmt nur Aufträge von Kunden an und übermittelt diese zur Ausführung an eine dazu befugte Ausführungsstelle (Produktgeber / Depotbank / Kommissionshändler). Es werden jedoch Produkte des Swiss Life-Konzerns angeboten.
- i. Swiss Life Select ist bestrebt Interessenskonflikte zu vermeiden, die zwischen Swiss Life Select relevanten Personen und dem Kunden auftreten können. Swiss Life Select trifft organisatorische Vorkehrungen, um potentielle Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei Swiss Life Select darf kein Interesse an einer Dienstleistung oder einem Geschäft bestehen, das nicht mit dem Kundeninteresse übereinstimmt. Swiss Life Select ist bestrebt keine finanziellen oder sonstigen Anreize zu schaffen, die die Interessen eines bestimmten Kunden oder einer bestimmten Gruppe von Kunden über die Interessen von anderen Kunden stellen. Soweit trotz dieser Geschäftspolitik tatsächliche oder potentielle Interessenskonflikte verbleiben, werden diese von Swiss Life Select offengelegt. Die Berater von Swiss Life Select erhalten grundsätzlich für gleichartige Produkte Vergütungen in gleicher Höhe. Davon ausgenommen ist die Vergütung für die Vermittlung von Investmentfonds, bei welchen der Berater einen prozentuellen Anteil am Ausgabeaufschlag des jeweiligen Fonds erhält. Dieser Ausgabeaufschlag ist für jeden einzelnen Investmentfonds entsprechend ausgewiesen.

B) Information gemäß § 61 Abs. 1 WAG -Einstufung als Privatkunde

Bei Swiss Life Select werden sämtliche Kunden als Privatkunden im Sinne des WAG eingestuft, sodass das höchste gesetzliche Kundenschutzniveau zur Anwendung kommt.

C) Information gemäß § 40 WAG Anlage 3 – Aufklärung über Risiken

Swiss Life Select kommt dieser Informationspflicht im Zuge einer Beratung und/oder Vermittlung eines Produktes ergänzend zum Kundengespräch durch eine Gesprächsnotiz nach, in der die produktspezifischen Risiken festgehalten werden. Die Gesprächsnotiz ist zwingender Bestandteil der Beratung und/oder Vermittlung. Der Inhalt der Gesprächsnotiz wird vom Kunden durch Unterschrift zur Kenntnis genommen. Der Kunde erhält eine/n Durchschlag/Kopie dieser Gesprächsnotiz.

a. Allgemeine Risikohinweise

Währungsrisiko: Bei Fremdwährungsgeschäften hängen Ertrag bzw. Wertentwicklung des Geschäftes auch von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung zum Euro ab und können Wechselkursänderungen den Ertrag und den Wert daher erhöhen oder vermindern. So gesehen sind alle Finanzinstrumente (z.B. Investmentfonds) risikobehaftet, die wiederum Finanzinstrumente in fremder Währung enthalten – unabhängig davon, ob die Fondswährung auf Euro lautet oder auf irgendeine andere Währung.

Transferrisiko: Bei Geschäften mit Auslandsbezug besteht das Risiko, dass durch politische oder devisa-rechtliche Maßnahmen die Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird, sodass bei Fremdwährungsgeschäften etwa eine Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist.

Bonitätsrisiko (Schuldner- oder Emittentenrisiko): Es besteht das Risiko, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann, zum Beispiel durch Zahlungsunfähigkeit. In Ihrer Anlageentscheidung müssen Sie daher die Bonität des Schuldners berücksichtigen. Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität des Schuldners kann das sogenannte Rating (=Bonitätsbeurteilung des Schuldners) durch eine unabhängige Rating-Agentur sein. Das Rating „AAA“ bzw. „Aaa“ bedeutet beste Bonität; je schlechter das Rating (z.B. B- oder C-Rating), desto höher ist das Bonitätsrisiko desto höher ist wahrscheinlich auch die Verzinsung (Risikoprämie) des Wertpapiers auf Kosten eines erhöhten Ausfallrisiko (Bonitätsrisiko) des Schuldners.

Länderrisiko: Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko (politisches oder wirtschaftliches Risiko) eines Staates (etwa bei der Zeichnung von ausländischen Staatsanleihen relevant).

Liquiditätsrisiko: Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt wird etwa gesprochen, wenn ein durchschnittlich großer Verkaufsauftrag (gemessen an dem am Markt üblichen Umsatzvolumen) nicht zu spürbaren Kursschwankungen führt. Die Handelbarkeit eines Investments kann von verschiedenen Faktoren (z.B. Emissionsvolumen, Restlaufzeit, Börsenusancen, Marktsituation) abhängen.

Bindefrist – Verfügbarkeit / Belastung bei vorzeitiger Beendigung: Finanzprodukte können mit einer Bindefrist (eingegangene Vertragslaufzeit) verbunden sein, sodass für diesen Zeitraum das investierte Kapital nicht zur Verfügung steht. Fondsanteile können meist jederzeit zum Rücknahmewert zurückgegeben werden (Details entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Kundeninformationsdokument/Prospekt/Rechenschaftsbericht). Trotz der meist jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Anlageprodukte, die typischerweise nur über einen längeren Anlagezeitraum wirtschaftlich sinnvoll sind. Ein (vorzeitiger) Verkauf des Investments kann unter Umständen nur eingeschränkt möglich und mit zusätzlichen Kosten verbunden sein. Jeder (vorzeitige) Verkauf erfolgt zum aktuellen Rücknahmewert und kann somit zu einem Kapitalverlust führen. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Fonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden.

Zinsrisiko (oder Zinsänderungsrisiko): Ein Zinsrisiko ergibt sich aus der möglichen zukünftigen Veränderung des Zinsniveaus am Markt.

Kursrisiko (Risiko der Kursänderung): Marktabhängige Wertschwankungen einzelner Investments (Angebot / Nachfrage). Im Allgemeinen orientiert sich der Kurs eines Investments an der wirtschaftlichen Entwicklung eines Unternehmens, sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag der Investition beeinflussen.

Risiko des Totalverlustes: In der Vergangenheit erzielte Erträge sind keine Garantie für zukünftige Gewinne. Es besteht die Möglichkeit, dass der Investor nicht die gesamte investierte Summe zurückerhält, sohin einen Verlust erleidet. Unter einem Totalverlust versteht man das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann (z.B. durch Insolvenz des Unternehmens).

Steuerliche Aspekte: Zur Beurteilung der Auswirkungen eines Investments auf die persönliche Steuersituation des Kunden empfehlen wir allenfalls einen Steuerberater zu befragen.

b. Risikohinweis „Anleihen“

Definition: Anleihen (=Schuldverschreibungen, Renten) sind Wertpapiere, in denen sich der Aussteller (=Schuldner, Emittent) dem Inhaber (=Gläubiger, Käufer) gegenüber zur Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet. Anleihen werden über eine Börse oder außerbörslich gehandelt. Im letztgenannten Fall geben Banken auf Anfrage Kauf und Verkaufskurse bekannt.

Ertrag: Der Ertrag einer Anleihe setzt sich zusammen aus der Verzinsung des Kapitals und einer allfälligen Differenz zwischen Kaufpreis und erreichbarem Preis bei Verkauf / Tilgung. Der Ertrag kann daher nur im Vorhinein angegeben werden für den Fall, dass die Anleihe bis zur Tilgung gehalten wird. Bei variabler Verzinsung der Anleihe ist vorweg keine Ertragsangabe möglich. Als Vergleichs-/Maßzahl für den Ertrag wird die Rendite (auf Endfälligkeit) verwendet, die nach international üblichen Maßstäben berechnet wird. Bietet eine Anleihe eine deutlich über Anleihen vergleichbarer Laufzeit liegende Rendite, müssen dafür besondere Gründe vorliegen, z.B. ein erhöhtes Risiko. Bei Verkauf vor Tilgung ist der erzielbare Verkaufspreis ungewiss, der Ertrag kann daher höher oder niedriger als die ursprünglich berechnete Rendite sein. Bei der Berechnung des Ertrages ist auch die Spesenbelastung zu berücksichtigen.

Bonitätsrisiko: siehe a) Allgemeine Risikohinweise „Bonitätsrisiko“

Kursrisiko: Wird die Anleihe bis zum Laufzeitende gehalten, erhält der Kunde bei Tilgung den in den Anleihebedingungen versprochenen Tilgungserlös. Bei Verkauf vor Laufzeitende erhält der Kunde den Marktpreis (Kurs). Dieser richtet sich nach Angebot und Nachfrage, die unter anderem vom aktuellen Zinsniveau abhängen. Beispielsweise wird bei festverzinslichen Anleihen der Kurs fallen, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten steigen, umgekehrt wird die Anleihe mehr wert, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten sinken. Auch eine Veränderung der Schuldnerbonität kann Auswirkungen auf den Kurs der Anleihe haben. Bei variabel verzinsten Anleihen ist bei einer flacher werdenden bzw. flachen Zinskurve das Kursrisiko, deren Verzinsung an die Kapitalmarktzinsen angepasst wird, deutlich höher als bei Anleihen, deren Verzinsung von der Höhe der Geldmarktzinsen abhängt. Weitere Informationen über spezielle Anleihen (Ergänzungskapital-Anleihen, nachrangige Kapitalanleihen, Optionsanleihen, Wandelschuldverschreibungen) werden auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt.

c. Risikohinweis „Aktien“

Definition: Aktien sind Wertpapiere, welche die Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft) verbiefen. Die wesentlichsten Rechte des Aktionärs sind die Beteiligungen am Gewinn des Unternehmens und das Stimmrecht in der Hauptversammlung (Ausnahme: Vorzugsaktien).

Ertrag: Der Ertrag von Aktienveranlagungen setzt sich aus Dividendenzahlungen und Kursgewinnen/-verlusten der Aktie zusammen und kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Die Dividende ist der über Beschluss der Hauptversammlung ausgeschüttete Gewinn des Unternehmens. Die Höhe der Dividende wird entweder in einem absoluten Betrag pro Aktie oder in Prozent der Nominale angegeben. Der wesentlichere Teil der Erträge aus Aktienveranlagungen ergibt sich regelmäßig aus der Wert-/Kursentwicklung der Aktie (siehe Kursrisiko).

Kursrisiko: Die Aktie ist ein Wertpapier, das in den meisten Fällen an einer Börse gehandelt wird. In der Regel wird täglich nach Angebot und Nachfrage ein Kurs festgestellt. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten führen.

Bonitätsrisiko: Als Aktionär sind Sie an einem Unternehmen beteiligt. Insbesondere durch dessen Insolvenz kann Ihre Beteiligung wertlos werden.

d. Risikohinweis „Investmentfonds“

Allgemeines: Anteilsscheine an österreichischen Investmentfonds (Investmentzertifikate) sind Wertpapiere, die Miteigentum an einem Investmentfonds verbiefen. Investmentfonds investieren die Gelder der Anteilsinhaber nach dem Prinzip der Risikostreuung. Die drei Haupttypen sind Anleihefonds, Aktienfonds sowie gemischte Fonds, die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren. Fonds können in in- und ausländische Werte investieren. Außerdem wird zwischen ausschüttenden Fonds, thesaurierenden Fonds und Dachfonds unterschieden. Im Unterschied zu einem ausschüttenden Fonds erfolgt bei einem thesaurierenden Fonds keine Ausschüttung der Erträge, stattdessen werden diese im Fonds wiederveranlagt. Dachfonds hingegen veranlagen in andere inländische und/oder ausländische Fonds. Garantiefonds sind mit einer die Ausschüttung während einer bestimmten Laufzeit, die Rückzahlung des Kapitals oder die Wertentwicklung betreffenden verbindlichen Zusage eines von der Fondsgesellschaft bestellten Garantiegebers verbunden.

Ertrag: Der Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich

um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Wertes des Fonds zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Vermögensbestandteile des Fonds abhängig. Je nach Zusammensetzung eines Fonds sind daher auch die Risikohinweise für Anleihen, Aktien, sowie für Alternative Investments zu beachten.

Kurs-/Bewertungsrisiko: Fondsanteile können normalerweise jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Fonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Über allfällige Spesen bzw. den Tag der Durchführung Ihrer Kauf- oder Verkaufsauftrag informiert Sie Ihr Swiss Life Select-Berater. Die Laufzeit des Fonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Zu beachten ist, dass es im Gegensatz zu Anleihen bei Investmentfondsanteilen in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt – wie bereits unter Ertrag ausgeführt – von der Anlagepolitik und der Marktentwicklung ab. Ein Verlust ist nicht auszuschließen. Trotz der normalerweise jederzeitigen Rückgabemöglichkeit sind Investmentfonds Anlageprodukte, die typischerweise nur über einen längeren Anlagezeitraum wirtschaftlich sinnvoll sind.

Steuerliche Auswirkungen: Je nach Fondstyp ist die steuerliche Behandlung der Erträge unterschiedlich.

Immobilienfonds sind Sondervermögen, die im Eigentum einer Kapitalanlagegesellschaft stehen, die das Sondervermögen treuhändig für die Anteilhaber hält und verwaltet. Die Anteilscheine verbriefen eine schuldrechtliche Teilhabe an diesem Sondervermögen. Immobilienfonds investieren die ihnen von den Anteilhabern zufließenden Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung insbesondere in Grundstücke, Gebäude, Anteile an Grundstücksgesellschaften und vergleichbare Vermögenswerte sowie eigene Bauprojekte; sie halten daneben liquide Finanzanlagen (Liquiditätsanlagen), wie z. B. Wertpapiere und Bankguthaben. Die Liquiditätsanlagen dienen dazu, die anstehenden Zahlungsverpflichtungen des Immobilienfonds (beispielsweise aufgrund des Erwerbs von Liegenschaften) sowie Rücknahmen von Anteilscheinen zu gewährleisten.

Ausländische Kapitalanlagefonds unterliegen ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, die sich von den in Österreich geltenden Bestimmungen erheblich unterscheiden können. Insbesondere kann das Aufsichtsrecht oft weniger streng sein als im Inland. Im Ausland gibt es auch sogenannte „geschlossene Fonds“ bzw. aktienrechtlich konstruierte Fonds, bei denen sich der Wert nach Angebot und Nachfrage richtet und nicht nach dem inneren Wert des Fonds, etwa vergleichbar mit der Kursbildung bei Aktien. Zu beachten ist, dass die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge ausländischer Kapitalanlagefonds (z.B. thesaurierender Fonds) – ungeachtet ihrer Rechtsform – anderen steuerlichen Regeln unterliegen können.

e. Risikohinweis „Kapitalgarantierte Produkte“

Kapitalgarant ist nicht Swiss Life Select und muss der Kapitalgarant nicht zwingend der Emittent/die Versicherungsgesellschaft sein. Die Identität des Kapitalgaranten und allfällige Ausfallrisiken der Kapitalgarantie ergeben sich aus den jeweiligen Vertragsunterlagen und/oder Prospekten. Das Risiko der Solvenz des Kapitalgaranten/des Garantiegebers trägt der Inhaber des Wertpapiers/der Versicherung. Bei einer Kapitalgarantie gelangt ausschließlich zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer der garantierte Betrag nach Maßgabe der jeweiligen Produktbeschreibung zur Auszahlung. Das investierte Kapital entspricht regelmäßig der eingezahlten Prämie oder Einlage abzüglich der mit dem Erwerb verbundenen Kosten (Ausgabeaufschlag) und der während der Vertragslaufzeit anfallenden Gebühren, Kosten und Steuern. Die Kapitalgarantie besteht grundsätzlich nicht bei vorzeitigem Verkauf der Wertpapiere/Versicherung.

f. Risikohinweis „Alternative Investments“

Bei Alternativen Investments (Hedgefonds) wird der überwiegende Anteil des zu veranlagenden Kapitals u.a. in Termingeschäften (Futures, Optionen) investiert. Hierbei handelt es sich um die risikoreichste Anlageform, da bereits geringe Kursschwankungen zu beträchtlichen Verlusten (aber auch Gewinnen) führen können. Bei Alternativen Investments besteht das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals. Alternative Investments sind u.a. auch weniger liquide als traditionelle Fonds. Die Preisfeststellung erfolgt zumeist monatlich und nicht täglich und ist daher die Rückgabe auch häufig nur monatlich möglich.

D) Information gemäß § 40 WAG Anlage 4 – Kosten und Nebenkosten

der Kunde hat unabhängig von einer zustande gekommenen Vermittlung weder für die Beratung noch die Vermittlung durch Swiss Life Select ein gesondertes Beratungsentgelt o.ä. zu zahlen. Ausgenommen hiervon ist ausschließlich eine vom Kunden gesondert zu beauftragende und vom Berater zu erstellende „Persönliche Finanzstrategie“ (PFS), welche eine von einer produktspezifischen Beratung und/oder Vermittlung gesonderte Dienstleistung darstellt und für die der Berater ein gesondertes Entgelt verlangen kann. Swiss Life Select erhält ausschließlich im Falle eines Vertragsabschlusses mit der jeweiligen Produktgesellschaft eine Provision. Der Ausgabepreis eines Produktes beinhaltet alle damit verbundenen Gebühren, Ausgabeaufschläge, Provisionen, Leistungsentgelte, Auslagen und sonstige Vergütungen, es entstehendem Kunden keine weiteren Kosten. Das im Ausgabepreis enthaltene Leistungsentgelt dient unabhängig von einem konkreten Geschäftsabschluss auch dazu, die Erbringung der Dienstleistung gegenüber dem Kunden oder die Bereitstellung von Informationen auf Anfrage zu ermöglichen. Zahlungen werden von den Produktpartnern zur Erhaltung der Qualität der Dienstleistung gegenüber dem Kunden geleistet. Die Höhe der Zahlungen der Produktpartner an Swiss Life Select ist regelmäßig vom Volumen der Kundenaufträge abhängig. Da die jeweiligen Sätze den Marktgegebenheiten unterliegen und periodenbezogen sind, können sie nur bedingt auf den einzelnen Vertrag bezogen berechnet werden. Swiss Life Select stellt dem Kunden auf Anfrage weitere Angaben zu den Grundlagen der Berechnung der von den Produktpartnern vergüteten Leistungsentgelte zur Verfügung. Dem Kunden können für die Lagerung und Depotführung von der Depotbank gesondert Gebühren in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den jeweils gültigen Sätzen der Depotstelle, welche bei dieser zu erfragen sind, sowie nach der Vereinbarung mit dem Kunden.

E) Information gemäß § 47 WAG – Rahmenvereinbarung

Soweit Swiss Life Select gegenüber dem Kunden Dienstleistungen erbringt, die keine Anlageberatung darstellen, erfolgt dies zu den vorliegenden Bedingungen, die gleichzeitig die Rahmenvereinbarung für die Tätigkeit von Swiss Life Select darstellen. Die Rahmenvereinbarung wird durch die Bedingungen des individuellen Geschäftsfalls (Antrag und Gesprächsnotiz) ergänzt.

F) Rücktrittsrechte für Konsumenten

Hinsichtlich des Rücktrittsrechtes nach § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) oder anderer gesetzlicher Bestimmungen wird bei jeder Beratung und/oder Vermittlung auf der entsprechenden Gesprächsnotiz gesondert hingewiesen.

G) Sonstige Informationen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das vom Swiss Life Select-Berater zur Verfügung gestellte Informationsmaterial und allfällige Prospekte auch beim Emittenten und der österreichischen Kontrollbank erhältlich sind. Beschwerde- und Auskunftsstelle ist die Swiss Life Select Österreich GmbH, Abteilung Qualitätsmanagement, Wiedner Hauptstraße 120-124/2.OG, 1050 Wien,, Tel. 01/716 99 – 0, e-Mail: qm@swisslife-select.at welche telefonische, schriftliche oder elektronische Anfragen unentgeltlich behandelt. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, ist Vollzugs-, Beschwerde- und Auskunftsstelle. Das Bundesministerium erteilt über telefonische, schriftliche oder automationsunterstützte Anfragen unentgeltlich Auskunft zu den Registerdaten (www.bmwfw.gv.at).